

Diese Zeitschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landaner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Zeitschrift
für Stadt und Land.

N^o. 20.

Mittwoch, den 11. July

1849.

Die Königl. Regierung in Liegnitz hat bei dem herannahenden Termine zur Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer im neuesten Stücke des Amtsblattes vom 7. Juli d. J. Stück 25. die nachstehende Ansprache:

An die Eingefessenen des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

„Die unterzeichnete Königl. Regierung hält es für ihre Pflicht, den Eingefessenen ihres Bezirks bei den herannahenden Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer einige Worte an das Herz zu legen. Für ein freies Volk giebt die Vertheiligung bei der Wahl der Vertreter eine bedeutungsvolle Gelegenheit, wahre Liebe und Anhänglichkeit für den König und ein treues, patriotisches Streben für die Landeswohlfaht an den Tag zu legen. In unserem Vaterlande hat besonders die Provinz Schlesien unter den Stürmen der neuesten Zeitergebnisse und den Umtrieben der Feinde der gesetzlichen Ordnung viel gelitten. Nur durch einen glücklichen Erfolg bei den Wahlen werden umfassende Verbesserungen unserer Zustände und namentlich die langersehnten, den Bedürfnissen entsprechenden und von der Staatsregierung vorbereiteten Gesetze zur Beförderung des Heils und des Wohlstandes unserer Provinz endlich erreicht und ins Leben eingeführt werden können. Alle diejenigen, welche nicht mit treuer Sorge für das Vaterland zu einem guten Erfolge bei den Wahlen mitwirken, tragen künftig die Verantwortung und dürfen sich nicht beschweren, wenn die Leiden und Mängel, worüber geklagt wird, fortbestehen. Es giebt auch Manche, welche den Verlust an Zeit, kleine Entfernungen und Unbequemlichkeiten bei den für das Vaterland so wichtigen Wahlen scheuen. Diese mögen den Blick auf unsere Landwehren richten, welche in einem anderen Dienste des Vaterlandes Heimath und Familie verlassen haben, die größten Anstrengungen nicht scheuen und selbst ihr Leben zum Opfer bringen.

Es giebt auch Manche, welche dem Könige und seiner Regierung Alles überlassen und deshalb nicht wählen möchten. Diese mögen bedenken, daß unser König nach Seinem eigenen Willen constitutionell ist und daß auf der Theilnahme und Mitwirkung der Kammern bei der Gesetzgebung unsere Staatsverfassung wesentlich und unerschütterlich beruht.

Wer daher von wahrer Anhänglichkeit und Treue für den König und das Vaterland und von einem aufrichtigen Streben für das Heil und die Wohlfaht des Staats und unserer Provinz durchdrungen ist, möge bei den bevorstehenden Wahlen zur Erlangung glücklicher Erfolge mit aller Hingebung beitragen.“

Liegnitz, den 4. Juli 1849.

Königliche Regierung.

gez. v. Westphalen.

erlassen, welche wir im Interesse derjenigen geehrten Urwähler hiermit veröffentlichen, denen der Inhalt des Amtsblattes überhaupt nicht bekannt wird, und erlauben uns damit noch besonders auf die Wichtigkeit der diesmaligen Deputirten-Wahlen in der Hoffnung aufmerksam zu machen, daß der wahre Vaterlandsfreund im Wahltermine nicht ausbleiben wird, sofern nicht Krankheit oder nicht zu beseitigende Abwesenheit davon abhalten sollte.

Ueber die Wahl zur 2. Kammer.

Am 17. d. treten wir zum dritten Male an die Wahlurne, um diejenigen Männer zu bestimmen, welche in der zweiten Kammer uns vertreten sollen. Die Gründe, weshalb die beiden frühern Wahlen nicht zu dem gewünschten Resultate geführt haben, sind als so allgemein bekannt vorauszusetzen, daß sie einer Wiederholung hier nicht bedürfen. Wie man auch demokratischerseits die Wahlfrage betrachten, welche Zweifel man auch dabei aufstellen, welche Entschlüsse man gefaßt haben mag: für uns, die wir nur in der constitutionell-monarchischen Verfassung den festen und sichern Boden eines gedeihlichen und nach allen Richtungen hin befriedigenden politischen und socialen Zustandes erblicken, kann die bevorstehende Wahl der Vertreter nur als eine Pflicht gelten, deren Ausübung wir uns um so weniger entziehen können, je inniger wir die Beendigung des schwankenden Zustandes in dem engern, wie in dem weitem Vaterlande wünschen. Zwar haben sich, wie auf Seiten der Gegner, so auch in unserer Partei Stimmen gegen die Wahl erhoben, allein wir können, wir dürfen uns derselben nicht entziehen. Wir können es nicht, weil wir sonst unser eigenes Princip aufgeben würden; wir dürfen es nicht, weil wir uns sonst der Gefahr aussetzen möchten, den Plänen der Gegenpartei wider unsern Willen zu dienen. Die Absicht derselben geht bekanntlich dahin, gegen die Wahl auf Grund des neuen Wahlmodus zu protestiren, sich also an der Wahl selbst gar nicht zu betheiligen. Indes ist ein solcher Protest, selbst wenn er wirklich stattfinden sollte, völlig nutzlos, indem keinesweges, wie man gegnerischerseits behauptet, eine Verletzung der Verfassung bei dem neuen Wahlgesetz stattfindet, sondern nur zur Erzielung besserer Wahlen für die Ausübung des durchaus unverkürzten Wahlrechts

ein, wie wir meinen, besserer Grundsatz angenommen worden ist. Wenn nämlich die Wahlen wahrhaft volksthümlich d. h. mit den Bedürfnissen, Verhältnissen und Interessen des Volks übereinstimmend sein sollen, so müssen wir selbstredend Männer in die Kammer schicken, welche als warme, redliche Freunde des Vaterlandes im vollsten und edelsten Sinne des Wortes das Volk, der Regierung gegenüber, auch zu vertreten im Stande sind. Nach dem bisherigen Wahlssystem und den darnach geleiteten Wahlen ist dies leider! nicht der Fall gewesen. Es läßt sich in keiner Weise behaupten, daß die Volksmeinung in der 2. Kammer wirklich vertreten worden ist. Denn bisher lag die Wahl in den Händen der Massen d. h. der Besitzlosen; die Besizenden, denen am meisten an dem Bestande der gesetzlichen Ordnung gelegen sein muß, blieben in der Minderheit. Die Wahlen fielen also auf solche Deputirte, welche durch ihre Versprechungen den Wünschen und Erwartungen der Erßtern Vorschub leisteten; die Besizenden waren fast gar nicht vertreten. Bei diesem Kopfzahlssystem konnte die Regierung unmöglich auf Deputirte rechnen, mit denen sie sich zu verständigen vermochte. Denn die Menge ist leicht zu gewinnen und dem augenblicklichen Eindrucke hingegeben. So aber sind dem Ehrgeiz und der Selbstsucht Thür und Thor geöffnet, und derjenige, der am meisten der Menge zu schmeicheln versteht, kann sicher auf seine Wahl rechnen, während die besonnenen und einsichtsvollen Männer bei aller ihrer Redlichkeit übersehen werden, weil sie es verschmähen, die Volksgunst durch maßlose Versprechungen und unerfüllbare, den bestehenden Verhältnissen geradehin widersprechende Hoffnungen sich zu erkaufen. Es ist also um der guten Sache willen nothwendig, daß man sich zunächst nach solchen Wahlmännern umsehe, von denen man überzeugt sein kann, daß

sie bei bewährter Einsicht und Redlichkeit auch solche Deputirte wählen würden, denen man sein Wohl und Wehe ruhig und freudig anvertrauen kann. Wenn nun aber die Wohlhabenden und Gebildeten im Verhältniß zu denen, welche an Bildung oder Vermögen weniger besitzen, bei der bisherigen Wahl stets in der Minderheit blieben; so konnten sie auch auf eine vollständige Vertretung ihrer Interessen nicht rechnen. Darum mußte auf ein Mittel gedacht werden, um den wahren und wirklichen Ausdruck des Volks zu erzielen. Und dieses Mittel scheint in dem Verhältniß der Steuerzahlung gefunden zu sein. Jeder übt sein Wahlrecht nach dem Verhältniß der Verpflichtungen, die er gegen den Staat übernommen hat. Es ist somit von einer Beschränkung des Wahlrechts eben so wenig die Rede, wie überhaupt von einer Verletzung der Verfassung.

Das Wahlrecht wird frei von einem Jeden nach Verhältniß des Betrages geübt, den er zur Erhaltung des Staates leistet. Das ist die unabweisliche Forderung der Billigkeit, und diejenigen, welche mit starrer Consequenz an dem frühern, durch eine mehrfache Erfahrung als zweckwidrig, ja als verderblich bezeichneten Wahlmodus festhalten, wissen nicht, oder wollen nicht wissen, daß das höchste Recht zugleich das höchste Unrecht ist. Nicht darauf kommt es hier an, daß ein Recht ausgeübt wird, sondern darauf, wie es ausgeübt wird. Die zweckmäßige, heilbringende, erspriessliche Ausübung eines Rechtes ist es, worauf in allen Fällen besonders hingewirkt werden muß; das Gegentheil raubt dem Rechte selbst das Vertrauen bei denen, für welche es zunächst bestimmt ist. Dieser Grundsatz findet auch auf das Wahlrecht seine volle Anwendung. Und wenn sich bereits selbst bei redlichen Volks- und Vaterlandsfreunden eine Abneigung gegen die Ausübung des Wahlrechtes kund gegeben hat, so liegt der Grund davon lediglich in der zweckwidrigen Ausübung desselben. Darum war die Aenderung des Wahlmodus ein nothwendiges, ein dringendes Bedürfnis. Nach diesem werden nun von denjenigen, welche nach der Verfassung das Wahlrecht haben, drei Abtheilungen gebildet, von denen jede an

Steuern immer so viel aufbringt, als die andere. In der ersten Abtheilung sind diejenigen, welche im Einzelnen an Steuern viel beitragen. Ihrer werden daher in dieser Klasse nur Wenige sein. Die folgende Abtheilung zählt schon mehr Wähler, weil hier der Steuerbetrag des Einzelnen geringer ist; am zahlreichsten ist die dritte Abtheilung, weil hier Diejenigen wählen, welche im Einzelnen am wenigsten und diejenigen, welche gar nichts zahlen. Jede dieser Abtheilungen wählt nun nach Belieben einen Wahlmann aus dem Orte, und so hat jede Abtheilung ein gleiches Recht mit der andern, aber die Einzelnen in den Abtheilungen nehmen an der Wahl nur nach dem Maaße ihres Steuerbetrages Theil. Es ist nicht gleichgültig, welchen Männern wir die Vertretung unserer Interessen anvertrauen. Werden diese verlegt oder beeinträchtigt, stört man geflissentlich den Glauben an die Sicherheit des Eigenthums und verwirft man in verächtlichem Staatsinn jede zweckdienliche Maaßregel, um jenen zu heben und zu stärken: wahrlich! dann fallen wir dem schenslichen Communismus und Socialismus, der größten Despotie, dem Barbarismus zur sichern Beute anheim. Darum ist es unsere heiligste Pflicht, Männer zu wählen, die mit Muth und Einsicht und rechtschaffener Gesinnung ausgestattet an dem wichtigen Werke der Gesetzgebung Theil nehmen. Ist aber die Vergangenheit nicht spurlos an uns vorübergegangen, hat sie durch die Blutströme, die Leichenhügel, den Kummer, die Noth, den Jammer, welcher über Tausende, ja über Millionen unseres Vaterlandes in überreichem Maaße gebracht worden ist, nicht umsonst uns die Lehre gepredigt, daß göttliches und menschliches Recht nicht ungestraft verlegt, daß der Weg der gesetzlichen, natürlichen Entwicklung der Verhältnisse nicht ohne die höchste Gefahr verlassen wird, ist uns ihr furchtbarer Ernst in der Mahnung klar geworden, daß die Herrschaft der rohen Gewalt, die frevelhafte Zerstörung der gesetzlichen Ordnung, der verrätherische Angriff auf Leben und Eigenthum der Bürger und die Entzündung blutiger Bruderkriege allem Glück, allem Wohlstande das Grab bereiten und blühende Länder in traurige Wüsteneien verwandeln; dann,

dann müssen wir wachsam sein und keine Mühe sparen, um die Männer zur Wahl zu bringen, welche mit sittlicher, rechtschaffener Gesinnung ungeheuchelte Liebe zum Vaterlande und zur gesetzlichen Ordnung verbinden, dabei ausgestattet sind mit hinlänglicher Kenntniß aller der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie mitwirken sollen, endlich Besonnenheit und Freiheit des Urtheils bei erhobenen Zweifeln und Widersprüchen besitzen. Eine ernste, folgenreiche Handlung steht uns bevor. Ihre Wichtigkeit nimmt unsere Aufmerksamkeit und Anstrengung in Anspruch. Der Preis ist hoch und ehrenvoll und des Kampfes werth. In unserem Willen liegt es, ob neues Glend hereinbrechen, ob der ohnehin schon so trübe Himmel, welcher über unserem Vaterlande ausgebreitet ist, noch mehr sich verfinstern, oder ob endlich Gesetz und Ordnung wieder ihr verdientes Ansehen erhalten, das entschwundene Vertrauen zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes wiederkehren und die Hoffnung eines glücklichen Friedens unsere lang geängstigten, gebeugten Herzen erquicken soll. Darum laßt uns zusammenstehen, fest und einträchtig und trotz aller leeren, gehässigen Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Wahl diese in Gottes Namen und in dem Bewußtsein vollziehen, als treue, redliche Freunde des Vaterlandes gehandelt zu haben! —

Aus der politischen Mundschau.

Deutschland.

Berlin, den 29. Juni u. 2. Juli. Drei neue Gesetze sind erschienen — die Regelung der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts und die Aufhebung der bestehenden Grundsteuerbefreiungen betreffend. — Die Besorgnisse wegen eines Ministerwechsels sind glücklich beseitigt worden. Es wäre auch zu beklagen, wenn die Männer der Kraft und Hingebung sich nicht in der Lage befinden sollten, ihre Aufgabe ganz zu vollenden.

Oesterreich.

Wien, 29. Juni. Raab ist genommen. Die Magyaren wurden bei Szegedin geschlagen und über die Theis gejagt. — Die Donauarmee ist weiter nach Osten gerückt — nach Banya und

Babolna. Die Ungarn haben bei Nes eine neue Aufstellung genommen. Die Russen dringen unter Paskewitsch von Osten her weiter vor.

Wien, 3. Juli. Die Armee rückte von Babilna gegen Ofen vorwärts. Von der Südararmee erfährt man, daß die von den Ungarn zu Gunsten des bei D'Beese bedrängten Corps gemachte Diverſion von den Serbiern vereitelt worden ist.

Operationen in Baden.

Karlsruhe, 27. Juni. Am 25. marschirte das 1. Corps nach Karlsruhe und eroberte Durlach. Der Kampf war lebhaft und für beide Theile nicht ohne erheblichen Verlust. Das Schreiben fügt hinzu: Die Armee der Aufständischen besteht in etwa 18000 Mann. Unter diesen befinden sich etwa 8000 Mann badisches Militair mit 24 Kanonen und 10000 Zuzügler mit 12 Kanonen. Letztere sind zusammengesetzt aus etwa 3000 Mann, fast alle mit Büchsen bewaffnet, und aus etwa 7000 Mann des desperatesten Gesindels unter der Sonne. Wehe dem Lande, über das sich diese Höllebande ergießt! Frankreich hat deshalb seine Grenze scharf besetzt, die Schweiz will ihre ganze Armee aufbieten, um sie mit bewaffneter Hand abzuhalten und Württemberg und Baiern wird schwerlich eine Zufluchtsstätte für sie sein. Das wissen sie aber auch; und daher kämpfen sie verzweifelt, und noch mancher brave Soldat wird sein Leben lassen müssen, ehe diese Brut vertilgt ist. Es ist aber auch fast unglaublich, bis zu welchem Grade der Haß unserer Leute gegen diese Art Freischaaren gestiegen ist, und merkwürdig, gerade die Landwehr hegt gegen sie den glühendsten Grimm.

Karlsruhe, den 30. Juni. Gestern morgen setzten sich die 3 Hauptkolonnen der Operationsarmee gegen die Murglinie in Bewegung. Gen. v. Peucker führte den linken Flügel, hielt die Gebirgskette besetzt und nöthigte die Insurgenten, sich in die Ebene zu begeben. Mit der mittlern Kolonne suchte der Prinz von Preußen auf der Ettlinger Straße, hart am Abhange des Bergrückens, Raftatt zu erreichen. Den rechten Flügel bildete das Chor des Gen. v. d. Gröben, welcher die Straße von Mühlburg auf Raftatt einschlug und die Insurgenten vom Rheine her gegen

die Murg drängte. Der Feind wurde überall, wo er sich zu setzen hoffte, geschlagen und so in und um Rastatt von 3 Seiten eng eingeschlossen, so daß ihm nur die Straße nach Kehl noch offen blieb. Der Kampf vor Rastatt hat bereits begonnen und scheint ernst und blutig werden zu wollen. Nach 12stündigem Kampfe ist der Feind unter Führung von Mieroslawski aus allen Positionen vor Rastatt vertrieben worden. Alle mußten erstürmt werden. Der Prinz v. Preußen befand sich stets im dichtesten Feuer, während mehreren Officieren die Pferde unter dem Leibe erschossen wurden.

Am 29. Juni wurden die Außenwerke von Rastatt von den Preußen genommen. Rastatt ist nun völlig eingeschlossen und den Insurgenten durch den Gen. Peucker die große Straße nach Süden verlegt worden, indem schon Baden-Baden und Achern besetzt sind. Mieroslawski hat sich in den Schwarzwald geworfen. Viele Badenser sind bereits auf Französl. Gebiet übergetreten. Dort entwaffnet, werden sie alsbald der Fremdenlegion einverleibt, um nach Algier geschickt zu werden.

Frankfurt, 3. Juli. Es verbreitet sich so eben hier die Nachricht, daß Rastatt sich ergeben habe. Capituliren wollte man wenigstens schon am 30. Juni.

Einer Nachricht aus Heidelberg vom 3. Juli zufolge soll auch Kehl bereits von den Preußen besetzt sein.

Berlin, 6. Juli. Nach einer telegraphischen Depesche soll Rastatt zwar noch nicht in den Händen der Truppen, alle Anzeichen aber vorhanden sein, daß in der Festung die tollste Confusion und Rathlosigkeit herrscht. Auf einer Bastion steckt eine rothe Fahne und auf der zweiten bereits die weiße. Die Fahne des Großherzogs flattert dazwischen höchst lustig.

Rußland.

Petersburg, 24. Juni. Die Gardes sind bereits im vollen Marsch nach Ungarn begriffen. Es werden durch Dorpat 16 Bataillone, 44 Schwadronen und 6 Batterien marschiren.

Neuestes.

Sicheren Nachrichten zufolge ist Freiburg in den Händen der Preußen und Mieroslawski augenblicklich in Genf. Der Aufstand ist demnach als unterdrückt anzusehen.

Kirchen-Nachrichten.

Freitag, den 13. Juli, Früh um 6 Uhr allgemeine Beichte und Communion. Rede: Hr. Katechet Schmidt.

Donnerstag, den 12. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, Abendgebet: Herr Diac. Bornmann.

Freitag, d. 13. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, Abendgebet Hr. Archidiacon. Jüngling.

Sonntag, den 15. Juli 1849.

A. In der Kreuzkirche:

Amts-Predigt: Herr Diac. Bornmann.

Nachmittags-Predigt: Herr Katechet Schmidt.

Amts-Woche: vom 8. bis 15. Juli Herr Archidiacon. Jüngling.

B. In der Frauenkirche:

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchengemeinde predigt Hr. Diacon. Bornmann.

Sonntag, den 15. Juli, wird die Collecte zum Besten der hiesigen evangelischen Stadtkirchen, in der Frauenkirche bei dem Gottesdienste der Bertelsdorfer Kirchengemeinde erhoben werden.

C. In der Waisenhauskirche:

Dienstag, den 17. Juli, Nachmittags um 6 Uhr, Andachtsstunde: Herr Diac. Bornmann.

Geboren.

Den 21. Juni dem B. u. Korbmacher Adolph Dietrich, eine Tochter, Christiane Karoline Emma. — Dem Bureau-Assistenten Hrn. Ewald Adolph Alexander Scholz, eine Tochter, Hermine Agnes. — Dem Schutzverwandten u. Tagearbeiter August Scholz, eine Tochter, Auguste Amalie.

Inserate.

Berichtigung.

Die zu Ober-Thiemendorf belegene, dem August Schimbke gehörige Häuslerstelle, welche **den 4. October d. J.,** Vormittags **11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden soll, führt nicht die No. 9, sondern No. **98,** was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Lauban, den 2. Juli 1849.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Aufklärung

der

„Erklärung des Vicepräsidenten des Appellations-Gerichts zu Ratibor, Herrn von Kirchmann.“

(Siehe Laubaner wöchentl. Anzeiger vom 7. Juli 1849.)

Dieser Herr v. Kirchmann, von mehreren, oder, wie er mit beweisloser Versicherung behauptet, „von vielen Seiten über sein Verhalten bei der bevorstehenden Wahl zur zweiten Kammer“ — gleich einem Drakel — „befragt“, steht nicht an, seine „persönliche Ansicht hierüber öffentlich dahin auszusprechen:“

„daß er nach dem octroyirten Wahlgesetze vom 30. Mai d. J. weder wählen, noch eine danach auf ihn fallende Wahl zum Abgeordneten aus irgend einem Theile des Landes annehmen werde.“ Aber Wählen oder Nichtwählen, Annehmen oder Nichtannehmen ist jedenfalls ein Verhalten — und nicht eine Ansicht, so daß es klar wird, wie unklar der Herr Vicepräsident vorweg sich gewesen, ob er die Ansicht über jenes „viele“ Fragen oder über sein Verhalten habe mittheilen wollen oder sollen. Und dieses unklare Wesen in Verhalten und Ansicht setzt sich dann auch in die langen Betrachtungen fort, die wirklich seine Ansicht über den Inhalt des Wahlgesetzes erklären.

Herr v. Kirchmann ist gleichheitsfreundlich genug, aus „Gründen des Rechts, der Ehre und der Politik“ wider das Wahlgesetz vom 30. Mai d. J. zu sein, — aber auch „offen“ genug, diese seine „Gründe“ sogleich vorweg selber als die „trifftigsten“ zu preisen. Uebersehen wir also die Trifftigkeiten einzeln.

Zuerst werden die Gründe des „Rechts“ vorgenommen, als worunter hier lediglich die gesetzlichen Bestimmungen unsrer Verfassung vom 5. Decbr. v. J. zu verstehen sind. Und da zieht nun Herr v. K. vor Allem §. 60 an:

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. „Das Gesetz vom 30. Mai d. J.“ aber, so konkludirt Hr. v. K., „ist ohne Zustimmung der Volksvertretung gegeben,“ folglich „ungültig.“

Aber, wie jede Allgemeinheit für ihre wirkliche Ausführung sich notwendig besondern muß, so enthält auch dieselbe Verfassung eine Besonderheit jener allgemeinen Bestimmung in ihrem §. 106, den Hr. v. K. selber nicht unterdrücken kann. Er lautet:

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Also nicht „ungültig,“ sondern **schlechthin gültig** ist das Wahlgesetz vom 30. Mai d. J. laut unsrer Verfassungsurkunde. Denn es waren eben Ende Mai die Kammern nicht versammelt, und sonach das Staatsministerium vollkommen berechtigt, in Anticipirung der Genehmigung der nächsten Kammerversammlung, mit Gesetzeskraft zu verordnen, wofern dasselbe den Fall für „dringend“ erachtet. Aber auch diese Dringlichkeitserklärung des Wahlgesetzes ist — unverglichen Herrn v. Kirchmanns selbsteigne Trifftigkeitserklärung seiner „Gründe“ — vom Staatsministerium beschlossen worden. Und die Erfüllung aller erforderlichen Bedingungen macht eben eine Handlung wirklich und gültig.

Darum kommt es aber auch Herrn v. K. auf Verwischung des baaren Inhalts jener klaren Worte vom §. 106 so „dringend“ an, daß er hier mit einem Exempel sich benimmt — und mit einem gar sehr faßlichen. Wenn die Staatsregierung jene uneingeschränkte Berechtigung, anticipirungsweise mit Gesetzeskraft zu verordnen, haben sollte,

so „wäre dies,“ sagt er, „ebenso verkehrt, als wenn z. B. die Bauern eines Dorfs den Aufseher eines ihnen gehörenden Waldes ermächtigten, größere Holzverkäufe zwar in dringenden Fällen anzuordnen, aber doch die Genehmigung der Bauern dazu nachträglich einzuholen; und der Aufseher nun eigenmächtig auf Grund dieser Ermächtigung bestimmen wollte, daß er in Zukunft bei solchen Verkäufen nicht die Bauern, sondern den Gutsherrn zu fragen habe.“

Unvorausgesetzt irgend welche bössartige Absichtlichkeit des Herrn Vicepräsidenten, so zeigt sich hier wieder einmal faktisch eine baare Ungeschicktheit von habituell praktischen Juristen zur Beurtheilung von Fragen des Staatsrechts. Dies aber ist „ebenso“ wesentlich **unterschieden** vom Privatrecht, wie die bürgerliche Gesellschaft und deren Verkehr vom Staat und Staatsleben. Die praktischen Juristen sind, denen ein großer Theil der Schuld am vorjährigen Gewirre beigeschrieben werden muß. Halbe Barbaren sind jederzeit verdrehter als die ganzen. — Aber wie faßlich auch Hrn. v. K.'s Exempel ist, so ist es doch noch faßlicher, daß der sittliche Geistbau eines civilisirten Staats kein Holzstall oder Holzschlag, und daß die Gesetzgebung eine ganz andre Aufgabe ist als das Stöckeroden. Doch viele Glieder der vorjährigen preuß. „Nationalversammlung,“ durch die so wenig geschaffen, seufzten über erdrückende Arbeit ihres Legislaturirens viel schlimmer als Stöckeroderer.

Je umständlicher Hr. v. K. in seinem Angriffe der Staatsregierung wird und je nichtsagender diese umständliche Faßlichkeit sich zeigt, desto klarer tritt nur immer mehr die Sicherheit hervor, womit das Königliche Staatsministerium in seinem besten „Rechte“ ist. Aber mit diesem **Rechte** hatte dasselbe auch eben die unerläßliche „dringende“ Verpflichtung, zu verordnen wie geschehen, wenn dadurch eine vernünftige Näherbestimmung des bisherigen Wahlmodus zu erzielen war. Und daraus, daß dies in der That erzielt worden, hat das Ministerium noch ein unendlich höheres Recht, als aus jenem formellen.

Der seitherige Wahlmodus war — dem Ministerium Camphausen und Vereinigten Landtage in den Zeiten ruhelossten Wirrnisses — abgedrungen. Er besagte, daß die Urwähler auf jede Vollzahl von 251 Seelen einen Wahlmann, und die Wahlmänner auf 50000 Seelen einen Abgeordneten zu wählen hätten. Faßlicher ausgedrückt ist der Sinn dieser: Auf 251 Stück Menschen kommt 1 Stück Wahlmann, und auf 50000 Stück Menschen kommt 1 Stück Abgeordneter. — Ist aber der Zusammengriff von Menschen als bloßen Stücken ein Staat, und nicht vielmehr ein bloßer Haufen? Ist das eine freisinnige intelligente Regierung, welche ihre Staatsbürger als bloße eingehörige Stücke ansieht und behandelt? Und solche Behandlung wollten wir — nach Anleitung eines appellationsgerichtlichen Vicepräsidenten — von unsrer Regierung unabweislich fordern?

Weg mit solcher Jurisferei. Wir bitten vielmehr um Erfüllung der königlichen Verheißung vom 22. März v. J., wonach „eine alle Interessen des Volkes umfassende Vertretung herbeigeführt“ werden soll. Ihrer Zeit ward diese Verheißung um ihres edlen Gerechtigkeitsfinnes willen mit dem freudigsten Danke aufgenommen, und ihr kommt das gegenwärtige Wahlgesetz vom 30. Mai sehr nahe. Der hat ein engeres und privateres Interesse, wer zu weniger Steuern verpflichtet ist; wer viel Steuern zahlt, der wird auch ein umfanglicheres, weiter greifendes, öffentlicheres, staatsnäheres Interesse haben: ein großer Fabrikherr kann in seinem alleinigen Interesse die Interessen leicht von Hunderten seiner Arbeiter vereinigen, also — die Summe dieser vielen Interessen dann **ganz gleich** sein der Höhe des Einen Interesses vom Fabrikherrn allein.

Und wenn nunmehr auf Grund dieser tatsächlichen **Gleichheit** der Interessen oder öffentlichen Lebenskreise, die das Material des Staats ausmachen, auch die Stärke des öffentlichen Stimmrechts **gleich** bemessen wird; so mag Hr. v. K. es verantworten, wie er dabei über Entziehung von Rechtsgleichheit hat insinuliren können.

Endlich ist bei dem „Rechte“ des Wahlgesetzes vom 30. Mai e. auch noch in Betracht zu nehmen, daß dasselbe nicht neu, der Verfassungsurkunde keineswegs fremd, sondern in der Anmerkung zu §. 67 und 68 ausdrücklich vorgesehen ist. Hier heißt es:

Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherige Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Das Staatsministerium hat also jetzt nur die eine Bestimmung der Verfassung einer andern Bestimmung ganz derselben Verfassung vorgezogen, wie dieselbe schon als wesentlich vorziehbar eben in dieser Verfassung geschrieben stand. Und Hr. v. K. wagt auch Angesichts §. 106 hier von einem „Verfassungsbruch“ zu reden?

Die baar ausgeschriebenen Gesetzesbestimmungen der Verfassung entscheiden **alle** unwiderleglich **für** das Staatsministerium — und **gegen** „die triftigsten“ „Rechtsgründe“ des Hrn. v. Kirchmann.

Aber auch Herr von K. will nun „absehen“ vom „Recht“ und auf die „Gründe der Ehre“ kommen. Doch zur „Ehre“ noch nicht gelangt und eben abgekommen vom „Recht“, zeigt er dazwischen in „Ansicht und Verhalten“ ganz baares Unrecht.

(Der Schluß künftig.)

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

(Grund-Kapital Drei Millionen Thaler Pr. Cour.)

Nachdem der Unterzeichnete durch das Rescript der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 27. April a. c. die Bestätigung als Agent der Colonia erhalten hat, beehrt sich derselbe hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß er Anträge auf Versicherung von Gebäuden, häuslichen Mobiliar und Waaren aller Art, so wie von landwirthschaftlichen Erzeugnissen gegen feste Prämien entgegen nimmt, die Antrags-Formulare, welche selbst die Anleitung zu ihrer Ausfüllung enthalten, jederzeit unentgeltlich verabfolgen, auch selbst dabei bereitwillig zur Hand gehen wird.

Lauban, im Juli 1849.

Ewald Korseck,

vormalß **J. E. Haussler.**

Sizung des Vereins für Gesetz und Ordnung.

Mittwochs, den 11. July c., Abends um 7 Uhr.

Tagesordnung: Fernere Besprechung der bevorstehenden Wahl zur 2. Kammer.

Lauban, den 9. July 1849.

Der Vorstand.

Zur gefälligen Beachtung.

Diejenigen geehrten Abonnenten dieses Blattes, welche noch mit der Pränumeration für das 3te Quartal c. im Rückstande sind, werden hierdurch um deren baldige Einzahlung ersucht.

Die Redaction.

Geld- und Fonds-Course

vom 7. July 1849.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 96½ Gld.
Friedrichsd'or 113½ Br.
Louisd'or 112½ Br.
Poln. Courant 93½ Gld.

Oesterreichische Banknoten 83¼ Gld.
Staats-Schuld-Scheine pr. 100 Rthlr. 82¼ Br.
Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 40 98¼ Br.
dito dito neue dito 3½ 83¼ Br.
Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3½ 91½ Br.
dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 40 92¼ Br.
dito à 1000 Rthlr. 3½ 86 Br.
Neue poln. dto. 91½ Gld.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise:

vom 4. Juli 1849.

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.
Höchster	2	25	—	1	5	—	—	25	—	—	18	9
Niedrigster	2	18	—	1	1	3	—	20	—	—	17	6
Heu (durchschnittlich) à Centn.	14 Sgr. 6 Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			2 Sgr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schock	3 Thlr. 5 = 6 =			Kalbfleisch			—			1 = 3 =		
Rindfleisch à Pfund	2 = 3 =			Bier			à Quart			— = 10 =		
Schweinfleisch	3 = — =			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr.			Doppelter 5 Sgr.		

Semmelwoche: Herr Haase auf der Raumburger-Gasse und Herr Graf auf der Nikolai-Gasse.
Garküche: Herr Franz auf der Raumburger-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.